

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr des Marktes Markt Schwaben

vom 25.11.2020

Der Markt Markt Schwaben erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Markt Schwaben erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehr, insbesondere
1. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 2. Einsätze,
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Markt Schwaben erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

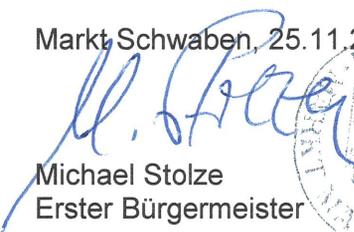
§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. März 2015 außer Kraft.

Markt Schwaben, 25.11.2020


Michael Stolze
Erster Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

| | Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | 1. Streckenkosten |
|---|---|-----------------------------|-------------------|
| 1 | einen Mannschaftstransportwagen MTW | 15 Jahren | 4,60 € |
| 2 | ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 15 Jahren | 4,22 € |
| 3 | ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 25 Jahren | 16,80 € |
| 4 | ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 20/16) | 25 Jahren | 20,86 € |
| 5 | einen Rüstwagen RW (RW-2) | 25 Jahren | 22,61 € |
| 6 | eine Drehleiter DLK 23/12 | 25 Jahren | 26,73 € |
| 7 | Versorgungs-LKW (V-LKW) | 25 Jahren | 8,66 € |
| 8 | einen Einsatzleitwagen ELW | 15 Jahren | 9,31 € |

2. Ausrückestundenkosten

| | Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für | 2. Stundenkosten |
|---|---|------------------|
| 1 | einen Mannschaftstransportwagen MTW | 49,06 € |
| 2 | ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 42,40 € |
| 3 | ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 264,33 € |
| 4 | ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 20/16) | 345,94 € |
| 5 | einen Rüstwagen RW (RW-2) | 337,38 € |
| 6 | eine Drehleiter DLK 23/12 | 438,07 € |
| 7 | Versorgungs-LKW (V-LKW) | 101,56 € |
| 8 | einen Einsatzleitwagen ELW | 142,51 € |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) sonstige Bedienstete

16,40 €

b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AV BayFwG)

16,40 €

3.3 Sonstiges

Bei einem durch eine Brandmeldeanlage verursachten Fehlalarm wird eine Kostenpauschale je Fehlalarm in Höhe von jeweils 500 € erhoben.